



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Klinckhamer (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung,
Landwirtschaft und Tourismus

Offshore Windpark in der Lübecker Bucht

Nach wie vor gibt es über Parteigrenzen hinweg in Ostholstein eine große Ablehnung des Offshore Windparks in der Lübecker Bucht.

Hierzu folgende Fragen:

- 1) Das Raumordnungsverfahren ist nicht beklagbar, es hat keine Rechtswirkung. Welche Möglichkeiten haben Gemeinden und Verbände (Fischerei) um sich gegen den Offshore Windpark zu wehren, bis hin zur Klage?

Das Raumordnungsverfahren ersetzt nicht die gesetzlich erforderlichen Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren. Zutreffend ist, dass das Raumordnungsverfahren (ROV) nicht beklagbar ist. Das Ergebnis des ROV ist von den Trägern öffentlicher Belange wie auch von den für die nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zuständigen Behörden zu berücksichtigen (§ 14 b Landesplanungsgesetz, LaPlaG).

Sofern die Gemeinden oder Verbände geschützte Rechtspositionen innehaben, können sie diese im Wege einer Klage gegen die im nachfolgenden Genehmigungs- und Zulassungsverfahren getroffenen Entscheidungen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsprozessrechtes geltend machen.

- 2) Welche Möglichkeiten gibt es für die anliegenden Gemeinden an Steuereinnahmen, beziehungsweise anderen Einnahmen aus dem Windpark?

Die Gemeinden sind berechtigt, nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes Grundsteuer und Gewerbesteuer zu erheben. Das diesbezüglich bestehende Steuererhebungsrecht ist grundsätzlich auf Grundstücke bzw. Betriebsstätten im Gemeindegebiet beschränkt.

Das Vorhaben "SKY 2000" befindet sich in gemeindefreiem Gebiet innerhalb der 12 Seemeilen - Zone.

Ob Gemeinden überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe an Steuereinnahmen oder sonstigen Einnahmen aus diesem Vorhaben partizipieren können, steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest und muss von daher im weiteren Verfahrensverlauf geklärt werden.

- 3) Bis zu welcher Gesamthöhe wird die Landesplanung Anlagen zulassen?
- 4) Kann sich das Land eine Gesamtkapazität über 100 MW auf Grund der höheren Erschließungskosten vorstellen?
- 5) Welche Arbeitsmarkteffekte sieht das Land für den Raum Ostholstein ausgehend vom Offshore Windpark in der Lübecker Bucht?

Gemeinsame Antwort für Frage 3, 4 und 5:

Welche Bestimmungsgrößen für

- die Gesamtkapazität,
- die Wirtschaftlichkeit,
- die Arbeitsmarkteffekte,
- die Gesamthöhe über NN der einzelnen Anlagen u.a.m.

als raumverträglich anzusehen sind, wird im Raumordnungsverfahren (ROV) geklärt. Bislang hat am 19. Juni 2001 in Grömitz lediglich die Antragskonferenz mit dem Vorhabenträger und eingeladenen Beteiligten stattgefunden, um den Umfang der vorzulegenden Unterlagen für das ROV zu klären. Wenn diese erstellt worden sind, beginnt das ROV. In dessen abschließender Stellungnahme werden die verschiedenen Aspekte raumordnerisch bewertet und abgewogen. Hierzu gehören dann auch die o.a. Fragestellungen.